Buchführung für Klein- und Großbetriebe

Mit Anleitung zu den Steuererklärungen

Von

Dr. Th. Meinecke
Winsen a. d. Lube

Mit zahlreichen Buchungsbeispielen



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1923

Buchführung für Klein- und Großbetriebe

Mit Anleitung zu den Steuererklärungen

Von

Dr. Th. Meinecke
Winsen a. d. Luhe

Mit zahlreichen Buchungsbeispielen



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1923

ISBN 978-3-662-27781-2 ISBN 978-3-662-29277-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-29277-8

Additional material to this book can be downloaded from http://extras.springer.com.

Vorwort.

Bei der Fülle von Veröffentlichungen über Buchführung erscheint es einigermaßen gewagt und aussichtslos, etwas wirklich Neues zu bringen. Und doch ist es möglich. Gerade die Detaillisten werden zugeben, daß die meisten Abhandlungen über Buchführung für ihre Betriebe nicht zu gebrauchen sind, weil sie auf Großbetriebe zugeschnitten sind. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, daß die Verfasser Bücherrevisoren oder Buchhalter in Großbetrieben sind, die den Betrieb und die Buchhaltung in kleineren Geschäften praktisch nicht ausgeübt haben.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat die Erfahrungen, die er in den Buchführungen von Großbetrieben, an welchen er beteiligt ist, gesammelt hat, in jahrelanger Praxis auf einen ihm unterstellten Kleinbetrieb angewendet, und schließlich ein System herausgearbeitet, das auch den besonderen Aufgaben und Schwierigkeiten des Kleinbetriebes gerecht wird. Dieses System hat die Feuerprobe bestanden, es ist ebenso einfach wie zuverlässig in seinen Ergebnissen. Es hat vor allem den Vorzug, daß es von jedermann, auch wenn er in Buchführung nicht ausgebildet ist, ohne Schwierigkeiten sofort angewendet werden kann.

Winsen a. L., 24. Dezember 1922.

Dr. Th. Meinecke.

Inhaltsverzeichnis.

Sei bestrebt, durch das Mindestmaß von Arbeitsleistung das Höchstmaß von Erfolg zu erzielen.

1. Einleitung.

Der Hauptzweck einer vernünftigen Buchführung ist der, die Höhe des Vermögens und seine Vermehrung oder Verminderung durch Gewinn oder Verlust im Laufe des Geschäftsjahres festzustellen, ein weiterer Zweck ist der, einwandfreie Grundlagen für die Steuererklärungen zu beschaffen. Das geschieht durch Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung am zuverlässigsten auf dem Wege der doppelten Buchführung. Das Handelsgesetzbuch (§ 39) schreibt die Aufstellung der jährlichen Bilanz vor, auch die der Inventur.

Trotzdem ist in den allermeisten Kleinbetrieben die doppelte Buchführung nicht eingeführt. Auch solche Geschäftsinhaber, die an sich Freude am Buchführen haben und ihre Bücher in schöner Ordnung halten, verzichten auf die entschieden zuverlässigste Buchführung, auf die doppelte. Die Gründe hierfür sind verschieden; nicht jeder Kaufmann hat die Kenntnisse und Übung des sog. bilanzsicheren Buchhalters. Kein Wunder, denn die meist gebräuchliche Buchführung, die italienische, ist so verzwickt und schwer zu begreifen, daß von ihr schon mit Recht gesagt ist, sie bezweckt fast mehr, zu verschleiern als Klarheit zu schaffen. Auch die vielen Fremdwörter der meisten Buchführungen erschweren das Verständnis in überflüssiger Weise: Debet, Credit, per, Saldo, Delcredere und viele andere sind leicht durch deutsche Ausdrücke zu ersetzen, bei denen man sich was denken kann. Dazu ist es für den Detaillisten so gut wie ausgeschlossen, das wichtigste Konto, das Warenkonto, in der üblichen Weise zu führen. Er kann bei den Tausenden von Gegenständen seines Warenlagers und den vielen kleinen Geschäftsvorfällen nicht jeden Eingang und Abgang auf seinem Warenkonto verbuchen, wie dieses der Grossist kann, der z. B. 100 Sack Zucker auf einmal kauft und wieder verkauft. Diese Schwierigkeiten sind zu überwinden. Besonders die Führung des Warenkontos (siehe dort S. 19) ist dadurch in durchaus zuverlässiger Weise möglich, dass nicht jeder einzelne Posten, sondern die Summen, die täglich, monatlich oder auch jährlich durch Zusammenziehen der einzelnen Buchungen festgestellt sind, verrechnet werden. Der Hauptzweck, eine sichere Feststellung des erzielten Gewinnes oder Verlustes, ist so zu erreichen.

Auch ist dieses Buch im Gegensatz zu den meisten, die sich mit der Buchführung befassen und schwer zu begreifen sind, so geschrieben, daß jeder ohne Vorkenntnisse an ihm die doppelte Buchführung

mühelos erlernen kann. Die Ausführung macht keinerlei Mehrarbeit, da sie lediglich darin besteht, daß jede Zahl einmal in zwei verschiedenen Spalten eingetragen wird. Das hierfür erforderliche, dem Verfasser gesetzlich geschützte Buch besorgt, man könnte fast sagen, selbsttätig die doppelte Buchführung und nimmt dem Buchhalter Arbeit und Nachdenken ab. Es ist so eingerichtet, daß es die Weiterbenutzung der meisten gewohnten Bücher zuläßt, sofern sie nicht überflüssig werden.

Von einer Mehrarbeit im Vergleich zur einfachen Buchführung ist schon deshalb keine Rede, weil das Buch den Anforderungen der Steuergesetzgebung angepaßt ist, die z. B. eine Trennung der steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen usw. vorschreibt. Die Endzahlen, die bei der vorgeschlagenen Buchführung herauskommen, sind ohne weiteres in die verschiedenen Steuererklärungen einzusetzen. Sie haben den Vorzug, daß sie bei Beanstandung der Steuererklärungen unbedingt beweiskräftig sind.

Diese Buchführung ist aus den Bedürfnissen eines Detaillisten und dem Bestreben entstanden, jede überflüssige Arbeit zu vermeiden. Sie macht in der Tat keine Mehrarbeit, ist allgemein verständlich und hat sich in verschiedenen Kleinbetrieben glänzend bewährt. Sie ist aber auch, ebenso wie das erforderliche Buch, für mittlere und große Betriebe brauchbar, da die Zahl der Konten (siehe Anlage A) beliebig vermehrt, bzw. die Hauptkonten in Unterkonten zerlegt werden können, siehe Anlagen C 7 und C 5. Das geschieht nach einem besonderen System, das die Eigenart der hier entwickelten Buchführung ausmacht. Sie trennt das Wesentliche von dem Nebensächlichen, vermeidet, wo es geht, die vielen Einzelbuchungen und damit die Quelle der so lästigen Fehler und erreicht den Hauptzweck, die Feststellung des Vermögens und des Gewinns in einwandfreier Weise. Den Bedürfnissen und Gewohnheiten der meisten Detaillisten entsprechend vereinigt sie die Buchführung des Geschäftes und des Haushaltes. Letztere kann jedoch vollständig abgezweigt werden, was dann ratsam ist, wenn mehrere Geschäftsinhaber vorhanden sind.

2. Erklärung.

Für das Verständnis der doppelten Buchführung ist es erforderlich, über einige Grundbegriffe sich völlig klar zu sein. Da ist vor allem zu unterscheiden zwischen dem Geschäftsinhaber und den einzelnen Konten. Konten sind Abrechnungen eines Geschäftszweiges. Z. B. auf dem Kassenkonto werden alle Bareingänge und Barausgänge verrechnet, auf dem Warenkonto alle Wareneingänge und -ausgänge. Während nun bei der einfachen Buchführung in fast allen Fällen der Firmeninhaber sagt: Ich habe eine Einnahme, z. B. an Geld, in Waren, und umgekehrt, scheidet bei der doppelten Buchführung die Person des Inhabers aus, es tritt an seine Stelle das Konto des betreffenden Geschäftszweiges, man sagt: das Konto hat eine Einnahme oder Ausgabe. An Stelle der Person tritt also in der

Regel die Sache, das Konto. Deshalb spricht man auch von Sachkonten. Eine Ausnahme bildet das Privatkonto, das ist das Konto des Inhabers, und das Personenkonto der Lieferanten und Kunden (Kontokorrentkonto). Letzteres kann im Detailbetriebe vermieden werden, was zweckmäßig ist, da es eine berüchtigte Fehlerquelle ist. (Näheres siehe unter Warenkonten S. 19.)

Die Buchungen auf den Konten haben zwei ganz verschiedene Wirkungen. Die erste Gruppe der Konten befaßt sich mit solchen Geschäftsvorfällen, die nur eine Verschiebung von Vermögenswerten von einem Konto auf ein anderes bedeuten. Die zweite Gruppe befaßt sich mit solchen Geschäftsvorfällen, die mit einer Vermehrung oder Verminderung des Vermögens, mit Gewinn oder Verlust, verbunden sind.

Nimmt man z. B. einen Geldbetrag aus der Kasse und bringt ihn zur Bank, so ist das nur eine Vermögensverschiebung. Das Bankguthaben wird genau um so viel Mark größer wie der Kassenbestand kleiner wird. Bank- und Kassenkonto gehören der ersten Gruppe der Konten an.

Tritt nun aber eine Vermehrung des Vermögens ein, z. B. dadurch, daß die Bank Zinsen auf das Guthaben zahlt (oder umgekehrt, für Schulden Zinsen berechnet), so berührt dieser Vorfall ein Konto der zweiten Gruppe, das Gewinn- und Verlustkonto.

Die Konten der ersten Gruppe, zu der u. a. Kassen-, Bank-, Haus-, Einrichtungs-, Wertpapier-, anderseits Hypotheken- u. a. Konten gehören, werden bei der Schlußabrechnung in der Vermögenssaufstellung, in der Bilanz, zusammengestellt. Die Konten der zweiten Gruppe, zu den u. a. Zinsen-, Hausertrag-, Waren-, Privat-, Unkostenkonto gehören, finden bei der Schlußabrechnung in der Gewinn- und Verlustrechnung ihren Platz. Deshalb ist die Bilanz ein Nachweis des Vermögens, sie führt alle Vermögens- und Schuldenposten auf, während die Gewinn- und Verlustrechnung nachweist, wo und in welchem Umfang sich das Vermögen vermehrt oder vermindert hat.

Der Grundgedanke der doppelten Buchführung ist der, daß von jedem Geschäftsvorfalle zwei Konten berührt werden, eines, das gibt, und eines, das nimmt. Die Buchung erfolgt bei dem hier entwickelten System einfach in der Weise, daß der Betrag in zwei entgegengesetzten Spalten eingetragen wird, was keine Mühe verursacht, allerdings klares Denken voraussetzt. Dieses Denken erleichtert man sich wesentlich, wenn man sich klarmacht, daß ein Konto nimmt, infolgedessen schuldet (Debet) und belastet wird — links zu buchen — und gleichzeitig ein anderes Konto gibt, deshalb borgt (Credit) und erkannt wird — rechts zu buchen —. In zweifelhaften Fällen fragt man sich, welches Konto nimmt und deshalb schuldet oder welches gibt und borgt, und beantwortet sich die Frage durch einen ordentlich gebildeten Satz, in dem das Konto das Subjekt ist (nicht der Firmeninhaber).

Werden z. B. dem Bankkonto 350 Mark in bar eingezahlt und fragt man sich, wer nimmt und wer gibt, so antwortet man: das

Bankkonto nimmt, und trägt die Zahl 350 linksseitig in die Spalte Bankkonto unter „nimmt, schuldet" ein, und umgekehrt, das Kassakonto gibt, und trägt die Zahl 350 rechts in die Spalte Kassakonto unter „gibt, borgt" ein. Oder der Firmeninhaber entnimmt der Bank für seinen Privatbedarf 200 Mark. Dann nimmt das Privatkonto, und es gibt das Bankkonto. Die Zahl 200 wird links auf Privatkonto unter „nimmt, schuldet" und rechts auf Bankkonto unter „gibt, borgt" eingetragen. Darin liegt die ganze Kunst der doppelten Buchführung. Dieses zu begreifen ist gewiß nicht schwer, es handelt sich, das soll noch kurz wiederholt werden, nur darum, sich darüber klar zu sein:

1. daß das Konto, nicht der Inhaber, von den einzelnen Geschäftsvorfällen berührt wird.

2. daß es zwei verschiedene Arten von Konten gibt:

a) die, welche sich mit den Vermögenswerten befassen und in der Vermögensaufstellung, der Bilanz, zusammen kommen.

b) die, welche Gewinn oder Verlust verrechnen und in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengestellt werden.

3. daß bei jedem Geschäftsvorfall ein Konto nimmt (schuldet) und ein anderes gibt (borgt).

Ein wesentlicher Nutzen entsteht bei dieser Art der Buchführung vor allem noch dadurch, daß die Endzahlen ohne weiteres in die Steuererklärungen eingestellt werden können, die der Gruppe 1 gehören in die Vermögens- oder Besitzsteuererklärungen, die der Gruppe 2 in die Einkommensteuererklärung. Zu diesem Zweck ist die Buchführung aufgebaut auf den Bestimmungen der Steuergesetzgebung und trennt deshalb auch durch Eintragung in die verschiedenen Spalten, u. a. in die abzugsfähigen und die nicht abzugsfähigen Ausgaben und die steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen. Zu Gruppe I gehören die Konten, welche die Vermögenswerte aufführen, also

1. das Grundstückkonto,
2. „ Gebäudekonto,
3. „ Geschäftseinrichtungskonto,
4. „ Hauptwertpapierkonto,
5. „ Kassakonto,
6. das Postscheckkonto,
7. „ Bankkonto,
8. „ Schulden(Hypotheken)-konto,
9V. „ Warenvorrats- und -Forderungskonto
10. „ Vermögenskonto.

Die Abschlußzahlen gehen in die Vermögens-, Besitz- und Ergänzungssteuererklärung über.

Zu Gruppe II gehören die Konten, welche eine Vermehrung oder Verminderung des Vermögens (Gewinn oder Verlust) verrechnen. Sie sind zum Unterschiede von denen der Gruppe I nach Buchstaben geordnet:

11 B das Handlungsunkostenkonto,
G 12 das Zinsenkonto,
G 13 „ Kursgewinn- oder Verlustkonto,

C das Privatkonto,
9 A das Warenumsatzkonto u. andere.

Die Abschlußzahlen dieser Konten gehen in die Einkommensteuererklärung über.

Zu Gruppe III gehören die Abschlußkonten:

V Vermögensaufstellung (Bilanz) das ist die Zusammenstellung der Konten der Gruppe I, 1—10,
G Gewinn- und Verlustkonto, das ist die Zusammenstellung der Konten A, B, C und G.

Die Zahlen der Gruppe I werden erstmalig durch eine Vermögensaufnahme (Inventur) festgestellt und werden am Schluß des Jahres auf neue Rechnung (Saldovortrag) vorgetragen. Die Zahlen der Gruppe II entstehen im Laufe des Geschäftsjahres. Die Endsummen gehen in die Gewinn- und Verlustrechnung über und erledigen sich dadurch, so daß sie nicht in neue Rechnung vorgetragen werden. Zum Beispiel: die Zahl, die den Wert des Grundstückes darstellt (Siehe Inventur [Anl. C 1]), geht in der Regel unverändert von Jahr zu Jahr weiter, während beispielsweise der Betrag, den der Inhaber für seinen persönlichen Bedarf aufgewendet hat, einfach fort ist und als Verlust verschwindet.

3. Die Buchführung.

Ist man sich über das Vorhergesagte im Klaren, so kann man getrost mit dem Führen der Bücher beginnen. Für die Erlernung empfiehlt es sich, in den ersten Monaten Probeblätter zu benutzen, die nach erfolgter Berichtigung in das eigentliche Buch abgeschrieben werden. Die Bücher sind so eingerichtet, daß sie von selbst auch dem Anfänger den richtigen Weg weisen. Zu Anfang wird man sich noch häufiger die Frage vorlegen, welches Konto nimmt oder schuldet und welches Konto gibt oder borgt, und zuverlässig die richtige Antwort finden, so daß man weiß, welches Konto man links zu belasten und rechts zu erkennen hat. Sollten dann noch immer Zweifel bestehen, so schlage man einfach den Anhang auf, in dem alle möglichen Geschäftsvorfälle nach dem Abc aufgeführt sind, und deren Verbuchung unter der entsprechenden Nummer auf dem Musterblatt geschehen ist.

So ist die Buchführung in der Tat kinderleicht. Das wird erreicht 1. dadurch, daß grundsätzlich jeder Geschäftsvorfall erst dann verbucht wird, wenn er sich durch Bezahlung oder Überweisung erledigt. Kreditkäufe und -verkäufe werden in Nebenbüchern verbucht und gehen nur mit der Endsumme in das Grundbuch über:

2. durch Verwendung zweckmäßiger Bücher, die so eingerichtet sind, daß sie gewissermaßen von selbst die doppelte Buchführung besorgen.

Erforderlich sind für diese:

Muster 1. das Grundbuch[1]), in dem alle Grundbuchungen vorgenommen werden, und für größere Betriebe

Muster 2. das Abschlußbuch oder Hauptbuch, in das die Endsummen aus dem Grundbuch übertragen werden (der Jahresumsatz) und sämtliche Konten, einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto verrechnet werden.

Mit diesen beiden Büchern wird der Hauptzweck der Buchführung, die Feststellung des Vermögens und des Gewinnes oder Verlustes, erreicht.

Außer diesen beiden Büchern sind je nach Umfang des Geschäftes Hilfs- oder Nebenbücher von Nutzen. Sie sind in den meisten Geschäften vorhanden und können in gewohnter Weise weiter benutzt werden. Zu diesen gehören:

1. das Lieferantenbuch, in das die erhaltenen und bezahlten Waren gebucht und mit den Lieferanten verrechnet werden[2]).

2. das Kundenbuch, in dem die auf Kredit verkauften Waren gebucht und mit den Kunden verrechnet werden[3]).

3. das Anschreibebuch für kleine Ausgaben.

4. das Postscheckbuch zur Entlastung des Postscheckkontos, falls viele Ein- und Ausgänge auf diesem vorkommen.

Diese Hilfsbücher, Umsatztagebuch und andere, können je nach Bedarf und Gewohnheit fehlen oder vermehrt werden. Sie dienen vornehmlich zur Entlastung des Grundbuches und zur Papierersparnis, indem nur die monatlichen oder jährlichen Abschlußzahlen in das Grundbuch übernommen werden.

Schließlich ist es für den einen oder anderen Geschäftsmann von Belang, zu wissen, auf welchem besonderen Geschäftszweige er Einnahmen oder Ausgaben hat. Das ist für das Gesamtergebnis, die Vermögensfeststellung oder den Gewinn und Verlust, ohne Bedeutung, hat aber statistischen Wert, der gelegentlich von großer Bedeutung ist. Z. B. ist es für jemanden, der in seinem Geschäft Drogen, Kolonial- und Papierwaren führt, von Bedeutung, zu wissen, in welchem Umfange das Warenkonto auf den verschiedenen Gebieten Eingänge gehabt hat; oder zu wissen, wie hoch im einzelnen die Unkosten für Heizung, Beleuchtung, Gehälter, Frachten, Porto, Versicherungen usw. sind, oder was auf dem Privatkonto für Haushalt, Taschengeld, Steuern, Getränke, Arzt, Apotheke usw. verbucht ist.

Diese statistischen Feststellungen lassen sich ebenso mühelos wie sicher nach dem vorgeschlagenen System machen unter Benutzung der in Mappen zu heftenden Statistikblätter[4]). Man legt diese neben die betreffende Spalte des Kontos und verteilt die einzelnen Posten auf die verschiedenen Spalten des Blattes. Beim Abschluß muß dann

---

[1]) Urheberrecht dem Verfasser Dr. Th. Meinecke in Winsen a. L. geschützt und bei diesem zu beziehen.

[2]) Zu empfehlen Muster C 10. }
[3]) Zu empfehlen „ C 9. } Vom Verfasser zu beziehen.
[4]) Gesetzl. geschützt Muster C 5—C 7. }

die Quersumme der verschiedenen Spalten gleich der Endsumme des Kontos sein.

Das Grundbuch, das wichtigste von allen (Anlage A), ist wie folgt eingerichtet und zu führen: In Spalte 1 wird das Datum eingetragen, in die breite Spalte der Geschäftsvorfall, gleichviel ob es sich um eine Einnahme oder Ausgabe handelt. In die 3. Spalte wird der Betrag eingetragen, außerdem dieser Betrag einmal in die linke Spalte eines Kontos und einmal in die rechte Spalte eines anderen Kontos. Welche Konten in Frage kommen, darauf gibt die Frage, welches Konto nimmt oder schuldet, und umgekehrt, welches gibt oder borgt, die Antwort. Es sind vorhanden je zwei Spalten für das Kassa-, Postscheck-, Bank-, Waren-, Unkosten-, Privatkonto, Gewinn- und Verlustkonto, ein nicht bezeichnetes für einen beliebigen, häufig berührten Geschäftszweig, und schließlich je zwei Spalten für Vermögenskonto. Es ist dieses ein Sammelkonto, auf welchem die nicht mit eigenen Spalten bedachten Konten z. B. Wertpapier-, Gebäude-, Einrichtungs-, Schuldenkonto u. a. verrechnet werden. Auf ihnen kommen im Jahre meist nur ein bis zwei Buchungen vor, so daß eine besondere Spalte für jedes Platzverschwendung wäre und den Umfang des Buches unnötig ausdehnen würde. Natürlich ist es nötig, diese verschiedenen Konten auseinander zu ziehen. Das geschieht einfach, indem man die Buchungen auf dasselbe Konto des Abschlußbuches überträgt, oder man löst das Vermögenskonto dadurch auf, daß man die einzelnen Buchungen auf ein Anlageblatt[1]) verteilt, ähnlich wie bei der Statistik. Auf diesem Blatt hat jedes Konto sein Spaltenpaar, das jährlich abgeschlossen wird. In gleicher Weise können, wenn nötig, die Buchungen des Gewinn- und Verlustkontos nach Gruppen geordnet auf einem Anlageblatt verteilt werden.

Übertragungen sind berüchtigte Fehlerquellen. Durch Benutzung dieser Anlageblätter werden sie schleunigst aufgeklärt, denn die Quersummen müssen sich mit den Endsummen im Grundbuch decken.

Der Abschluß erfolgt monatlich und geschieht in der Weise, daß die einzelnen Spalten aufgerechnet werden. Dabei muß die Quersumme der linken (nimmt) Spalten gleich sein der Summe der rechten (gibt) Spalten und der Summe der ersten Spalten („Betrag"), denn jeder Betrag wird dreimal eingetragen. Ein Fehler wird hierdurch sofort festgestellt. Um sich vor Fehlern und Verbesserungen zu bewahren, prüft man vor dem Abschluß zweckmäßig jede Buchung einmal nach, ob sie in die richtige Spalte gekommen ist, da es namentlich zu Anfang wohl vorkommt, daß man ein verkehrtes Konto wählt oder die linke und rechte Spalte verwechselt. Die Richtigstellung (Stornierung) solcher Fehler geschieht in der Weise, daß man, in dem Falle, daß die Konten verwechselt sind, auf dem falschen Konto durch Gegenbuchung desselben Betrages den Fehler ausgleicht und gleichzeitig den Betrag auf das richtige Konto bringt, oder im Falle der

---

[1]) C 8. Urheberrecht dem Verfasser Dr. Th. Meinecke in Winsen a. L. geschützt und von diesem zu beziehen.

Verwechselung der Spalten „nimmt“ oder „gibt“ den Posten in der richtigen Spalte zweimal einträgt.

Die Schlußsummen trägt man auf den neuen Monat vor oder auf ein besonderes Blatt, das genau wie das Grundbuch liniert ist.

Kassa-, Postscheck- und Bankkonto prüft man in der Weise nach, daß man den Kassenbestand oder die Ausgleichbeträge vom ersten und letzten des Monats (Salden), wie sie sich aus den Abrechnungen des Postscheckamtes oder der Bank ergeben, links bzw. rechts zurechnet. Dann müssen die Summen beider Spalten gleich sein (siehe Anlage A). Übertragen werden die Ausgleichbeträge nicht.

Am Jahresschluß werden dann die Zahlen der einzelnen Konten (der Umsatz) in das Abrechnungsbuch übertragen. Die Buchungen auf Konto „Vermögenskonto“ sind entweder jede einzeln auf das betreffende Konto zu bringen, oder, wenn man sie wie oben erwähnt auf einem Anlageblatt verteilt hat, auch nur die Umsätze (Summen der einzelnen Spalten).

Das Abschlußbuch ist wie jedes Hauptbuch eingerichtet. Auf der linken Seite (debet — schuldet) werden die Vermögenswerte aus der Vermögensaufstellung und die Jahresumsätze aus der linken Spalte aus dem Grundbuch übertragen, auf die rechte die Schulden und die Jahresumsätze der rechten Spalte aus dem Grundbuch, bzw. Umsätze der Spalte „Vermögenskonto“. Auf diese Weise sammelt das Abschlußbuch das Ergebnis sämtlicher Geschäftsvorfälle des laufenden Jahres und führt außerdem das Vermögen und die Schulden auf. Für die Einrichtung dieses Buches und damit der ganzen Buchführung ist es deshalb erforderlich, zunächst einmal eine Bestandsaufnahme (Inventur) zu machen. Sie ist die Grundlage, die im übrigen in jedem bestehenden Geschäft vorhanden ist, aus den Zahlen der Vermögenssteuern sich ergibt und nach den Grundsätzen, die im folgenden Kapitel unter einzelnen Konten aufgeführt sind, beschafft wird. Eine solche Inventur ist auf dem Anlageblatt unter C 1 aufgeführt.

Diese Zahlen werden am Jahresbeginn auf die entsprechenden Konten eingetragen. Beim Jahresabschluß kommen dann die aus dem Grundbuch hervorgehenden Umsatzzahlen dazu und werden noch die Konten: B Handlungsunkosten-, G 12 Zinsen-, G 13 Kursgewinn- und Verlust-, C Privat-, A 9 Warenumsatzkonto eingerichtet zwecks Aufnahme der Umsatzzahlen des Grundbuches. (Siehe Muster B.)

Bevor man zum Abschluß schreitet, sind in der Regel noch einige Buchungen, die mit dem Abschluß zusammenhängen und in Muster A unter 39—46 beispielsweise erwähnt sind, zu machen. Unter 39 ist der Fall erwähnt, daß am Schluß des Jahres der Kurswert der Papiere um 37,50 Mk. höher ist als bei Beginn oder Erwerb. Dann nimmt das Wertpapierkonto die 37,50 Mk. (denn um diesen Betrag wird es wertvoller) und das Kursgewinn- und Verlustkonto gibt die 37,50 Mk. Nr. 40 und 41 betreffen Abschreibungen. Diese schuldet das Unkostenkonto, wenn man nicht ein besonderes Abschreibungskonto einrichten will, was nach der Steuergesetzgebung aber nicht erforderlich ist, und borgt das Gebäude- bzw. Einrichtungskonto. Beispiel 42 be-

rührt den Fall, daß man die Gesamtrechnungen für Kohlen, Elektrizität, Gas usw. zunächst über das Privatkonto hat gehen lassen und beim Schluß schätzungsweise den Anteil für das Geschäft auf 380 Mk. bemißt, die also das Unkostenkonto schuldet, während sie das Privatkonto borgt. Ebenso ist es mit den Beispielen 43 und 46, wo das Privatkonto die Kosten für Beköstigung des Personals und Wäsche vorgeschossen hat, sie also borgt, während das Handlungsunkostenkonto diese Beträge schuldet. Diese Umbuchungrn sind schon deshalb geboten, weil die Handlungsunkosten bei der Einkommensteuer abgezogen werden dürfen, während dieses mit den Privatunkosten nicht geschehen darf. Unter 44 wird das Warenkonto für 160 Mk. Waren erkannt, die es dem Haushalt gegeben hat, weshalb das Privatkonto diese 160 Mk. schuldet.

Nach Vornahme dieser Eintragungen in das Grundbuch ist die Buchführung für den Abschluß reif, der einfach dadurch vorgenommen wird, daß, wie oben gesagt, alle Summen des Grundbuchkontos auf das betreffende Konto im Abschlußbuch übertragen und dann die Ausgleichssumme (Salden) errechnet werden. Die Ausgleichssummen der Konten 1—10 werden schließlich in die Vermögensaufstellung (Anl. B 15 V) und die von 11—14 in die Gewinn- und Verlustrechnung (Anl. B 15 G) übernommen. Eine besondere Rolle spielt das Warenkonto, von dem 9 V in die Bilanz und 9 A in die Gewinn- und Verlustrechnung übergehen. Der Übergang auf das Konto Vermögensaufstellung wird buchtechnisch so gehandhabt, daß man beispielsweise sagt: das Grundstückkonto schuldet am Jahresbeginn 20 000 Mk. (Linksbuchung), gibt beim Abschluß an das Bilanzkonto diese 20 000 Mk. (Rechtsbuchung) und übernimmt vom Bilanzkonto für das neue Jahr wieder den Betrag und schuldet ihn also (Linksbuchung).

Buchungsbeispiel:

Schuldet		Grundstückkonto.			Borgt
1918 Jan. 1.	Vermögensaufstellung	20 000 Mk.		Bilanzkonto	20 000 Mk.
		20 000 Mk.			20 000 Mk.
1919 Jan. 1.	Bilanzkonto	20 000 Mk.			

und folgende siehe Muster B.

Da nun jede Buchung einmal links und einmal rechts erfolgt ist und bei der ersten Aufstellung ein Ausgleich dadurch geschaffen worden ist, daß der Unterschied zwischen Vermögen und Schulden als eigenes Vermögen eingesetzt wurde, muß die Gesamtsumme der Abschlußbeträge der linken und rechten Seite im Abschlußbuch gleich sein. Man stellt dieses in der Weise fest, daß man sie untereinander stellt und aufrechnet. Auf diese Weise erhält man die sog. Rohbilanz, die auch vor Abschluß der einzelnen Konten aufgestellt werden kann. (Siehe Muster C 4.)

Für die eigentliche Vermögensaufstellung (Bilanz) die nur die Vermögenswerte und Schulden aufführt (Konten 1—10), trennt man die Konten der Gewinn- und Verlustrechnung ab und stellt den Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben fest. Die Ausgleichzahl ist der erzielte Gewinn oder Verlust. Sie bildet auch die Ausgleichzahl der Vermögensaufstellung und geht in diese über. (Muster B 15.) Die Zusammenstellung der Konten 1—10 ergibt die Vermögensaufstellung (Bilanz), die, wie gesagt, durch Übernahme des erzielten Gewinnes oder Verlustes zum Ausgleich gebracht wird, denn um den erübrigten Gewinn hat sich das Vermögen vermehrt und umgekehrt.

Hiermit ist der Jahresabschluß fertig. Er zeigt in der Gewinn- und Verlustrechnung, ob und wo und wieviel verdient wurde, und in der Vermögensaufstellung, auf welchem Konto eine Veränderung stattgefunden hat.

Schließlich trägt man noch die beiden Abschlußkonten (15) V: Vermögensaufstellung und 15 G: Gewinn- und Verlustrechnung in das Abschlußbuch ein. Die Vermögenswerte und Schulden werden dann von hier aus auf neue Rechnung vorgetragen, d. h., auf den einzelnen Konten werden links die Vermögenswerte und rechts die Schulden eingetragen.

Dem Handelsgesetz entsprechend ist die Bilanz noch zu unterzeichnen.

Dieses ist die allgemein übliche Form des Jahresabschlusses; sie hat den Vorteil, die Veränderungen auf den einzelnen Konten deutlich vor Augen zu führen. Sie erfordert aber Aufmerksamkeit und ist etwas umständlich.

Für kleinere Betriebe ist eine noch wesentlich vereinfachte Form möglich, die gleichfalls zum Ziele führt, die im Grundbuche selbst gemacht wird und das Abschlußbuch überflüssig macht. Der Abschluß wird einfach wie folgt gemacht:

Zunächst sammelt man auf dem Konto G (Gewinn- und Verlustkonto), auf welchem bereits die seltener vorkommenden Einnahmen und Ausgaben verbucht sind, die Schlußsumme der Konten A, B, C, G: Warenumsatz-, Handlungsunkosten-, Privat- und Gewinn- und Verlustkonto, wodurch sich diese Konten erledigen. Ferner stellt man in einem Nebenbuch fest, um wie viel sich die bereits bezahlten Warenvorräte und die ausstehenden Warenforderungen vermehrt oder vermindert haben. Eine Vermehrung ist Gewinn (2700 Mk.) und rechts zu buchen auf Gewinn- und Verlustkonto, Minderung Verlust und links zu buchen. Die Ausgleichssumme (Saldo) ergibt den erzielten Gewinn (in diesem Falle 4966,45 Mk.) oder den gehabten Verlust.

Sodann nimmt man eine neue Vermögensaufstellung vor, indem man die Abschlußzahlen der einzelnen Vermögenskonten auf diesen sammelt. Kassa-, Bank- und Postscheckkonto sind bereits im Grundbuch verrechnet, die übrigen Konten werden einzeln auf dem Anlageblatt (Anl. C 8) verrechnet und die Abschlußzahlen auf Vermögenskonto gesammelt. Dieses schuldet insgesamt im Anfang des Geschäftsjahres laut Aufstellung 46 240 Mk., es hat sich im Laufe des Jahres um den

erzielten Gewinn 4966,45 Mk. vermehrt; das Endvermögen muß also am Schluß des Jahres 51 206,45 Mk. betragen. Und das stimmt, denn, wenn man sämtliche Vermögenswerte zusammenzieht (94 206,45 Mk.) und die Restschulden 43 000 Mk. abzieht, so ergibt das die gleiche Zahl 51 206,45 Mk.

Durch doppelte Buchung ist somit erwiesen, daß die Rechnung stimmt.

4. Die Steuern.

1. **Umsatzsteuer.** Steuerpflichtig sind alle Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme der für reichsgesetzliche Krankenkassen.

Der Steuersatz beträgt 2 vom Hundert.

Luxusgegenstände, Riech-, Schönheits- und Geheimmittel unterliegen der Luxussteuer in der Höhe von 15 vom Hundert jedoch nur für den Hersteller. (Näheres s. Urban St. 53. 87.) Der für die Steuererklärung in Betracht kommende Jahresumsatz ergibt sich aus dem Warenkonto, rechte Spalte, abzüglich der Beträge, die für Luxussteuer in einem besonderen Buche zu errechnen sind und der Lieferungen an Krankenkassen.

2. **Einkommensteuer.** Steuerbares Einkommen ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte vermindert um die zulässigen Abzüge. Hauptsächlich Einkünfte aus

1. Grundbesitz, 3. Kapitalvermögen,
2. Gewerbebetrieb, 4. Arbeitseinkommen, auch aus einmaliger

Tätigkeit: ferner aus

Veräußerungsgeschäften,
Lotteriegewinnen u. dgl.

Nicht steuerbares Einkommen sind Vermögensanfälle aus Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen, Ausstattungen oder Aussteuerungen, Lebens-, Unfall- und sonstige Kapitalversicherungsempfänge, Kapitalabfindungen für ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, gewisse Bezüge auf Grund der Militärpensions- und Versorgungsgesetze, Ehrensolde aus Kriegsdekorationen, Krankenrenten, Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit, Gewinne aus einmaliger Veräußerung von Hausmobiliar u. a. und Gewinne aus Verkäufen von Grundstücken, die länger als 10 Jahre besessen und nicht in Wiederveräußerungsabsicht erworben waren.

Berechnet wird das Einkommen nach dem tatsächlichen Ergebnis des Vorjahres.

a) Das Einkommen aus Grundbesitz ist der erzielte Pacht-, Mietzins zuzüglich des Mietwertes der eigenen Wohnung, ferner der bei Selbstbewirtschaftung erzielten Erträge berechnet nach dem genauen Wert. Abzugsfähig sind Abschreibungen (s. Grundstück- und Gebäudekonto) abzüglich der Ausgaben für Kanalisation, Gas, Wasser, Müllabfuhr, Schornsteinfeger und Nachtwächter, Vergütung für Flur-

und Treppenreinigung sowie für Portierdienste, Heizung, Bürgersteig- (nicht Straßen-) Reinigung, Versicherungen gegen Wasserschäden, Haftpflicht u. dgl., Feuerversicherungsprämie, Schaufensterversicherung, Beiträge zum Haus- und Grundbesitzerverein, für Wach- und Schließgesellschaften, Vergütung an Hausverwalter (ev. freie Wohnung an denselben), Reparaturkosten, soweit sie bezwecken, das Haus in demselben baulichen Zustande zu erhalten (nicht aber Kosten, die zur Verbesserung aufgewendet werden), die Grund- und Gebäudesteuer. Abnutzung $^1/_2$ bis 2 ev. 3 % (ältere Häuser, Mieterzahl) vom Feuerkassenwert. Instandhaltung, soweit es sich nicht um Neubauten, Erweiterung, Umbauten und andere erhebliche Verbesserungen handelt.

Gebucht werden alle diese Ein- und Ausgaben auf Unkosten- bzw. Gewinn- und Verlustkonto.

b) Das Einkommen aus Gewerbebetrieb umfaßt alle Einnahmen aus Handel und Gewerbe, insbesondere den erzielten Preis für alle verkauften Waren und Erzeugnisse, Provisionen und andere Gegenleistungen für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen und den Geldwert der im eigenen Haushalt verbrauchten Waren. Von den Einnahmen sind abzuziehen die Anschaffungskosten für die eingekauften Rohstoffe und Waren und sonst erforderlichen Materialien sowie sämtliche Handlungsunkosten (s. Handlungsunkostenkonto) und Rückstellungen, soweit sie einen angemessenen Ausgleich für Wertminderung darstellen.

Gebucht werden diese Einnahmen und Ausgaben auf A. Warenkonto und B. Unkostenkonto und beim Abschluß auf G. Gewinn- und Verluskonto verrechnet.

c) Das Einkommen aus Kapitalvermögen umfaßt alle Einnahmen: Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine, sowie auf Anteile an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung; Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter; Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen, oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind; Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art einschließlich der Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und andern Kreditanstalten; Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden.

Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlung als Einkommen, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird.

Vererbliche Rentenbezüge; Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt. Von den Einnahmen sind abzuziehen Schuldenzinsen, auf besondern Rechten ruhende Renten und dauernde Lasten, Beiträge zur Sterbekasse bis 100 Mk., Tilgungsbeträge, 1 % des Schuldkapitals, im ganzen nicht mehr als 600 Mk., Altenteile, Bankier- und Kapitalverwaltungskosten, Lebensversicherungsprämien bis zu einer

gewissen Höhe, ferner Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Hapftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt.

Verrechnet werden alle diese Einnahmen und Ausgaben auf Gewinn- und Verlustkonto.

d) Zum Einkommen aus Arbeit gehören:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennuug gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichem oder in privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen (Arbeitslohn).

2. Der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe.

3. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit.

4. Die Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und für Vollstreckung von Testamenten, sowie Tantiemen und andere Vergütungen, welche den Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstigen Personenvereinigungen gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist. In Abzug zu bringende Ausgaben sind z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Kosten besonderer Arbeitskleidung. Verrechnet werden auch diese Einnahmen und Ausgaben auf G. Gewinn- und Verlustkonto.

So sammelt dieses Konto sämtliche steuerpflichtigen Einnahmen und abzugsfähigen Ausgaben. Durch Auszug auf einem Anlageblatt sind sie in den 4 Gruppen für die Steuererklärung zu trennen und in diese einzusetzen.

3. **Die Gewerbesteuer.** Die anzugebende Zahl ist dieselbe wie das Einkommen aus Handel und Gewerbe. Kapitalschuldenzinsen sind in dieser nicht zu verrechnen. Das Anlage- und Betriebskapital errechnet sich aus dem Konto der Vermögensaufstellung und zwar

1. Grundstückkonto,
2. Einrichtungskonto,
9. V Warenvorrats- und -Forderungskonto,
5. Kassakonto,
6. Postscheckkonto,
7. Bankkonto.

4. **Die Vermögenssteuer.** Das steuerbare Vermögen ergibt sich aus der Vermögensaufstellung (Bilanz).

a) Grundstücke aus dem Grundstückkonto 1.
b) Betriebsvermögen aus dem Gebäudekonto 2.
„ „ „ Einrichtungskonto 3.
„ „ „ Kassa-, Bank-, Postkonto 5—7.
„ „ „ Warenvorrats- und Forderungskonto 9 V.

c) Sonstiges Kapitalvermögen aus dem Wertpapierkonto und weitere Kapitalforderungen, Darlehen usw., die hier nicht berücksichtigt sind und gegebenenfalls besondere Konten erfordern.

In Abzug zu bringen sind: Kapitalschulden, wie sie sich aus dem Schuldenkonto der Vermögensaufstellung ergeben.

Sämtliche Zahlen gehen aus der Vermögensaufstellung hervor. Sie sind bei einer solchen Buchführung absolut beweiskräftig und können von der Steuerbehörde nicht mit Erfolg beanstandet werden, da sie, wie zu Anfang gesagt und im folgenden Absatz unter einzelnen Konten näher ausgeführt ist, genau den Vorschriften der Steuergesetzgebung entsprechend ermittelt sind. So lästig diese auch ist, den einen Vorzug hat sie, daß sie bestimmte Richtlinien gibt, z. B. für die Bewertung von Vermögensobjekten, denen entsprochen werden muß, wenn man nicht besondere Steuerbilanzen machen will.

Wer die vorstehende Ausführung gelesen und verstanden hat, ist befähigt, die doppelte Buchführung nach dem System Meinecke ohne Schwierigkeiten zu besorgen. Der folgende Teil hat nur noch die Bedeutung, sich in zweifelhaften Fällen Klarheit darüber zu verschaffen, welche Konten durch die einzelnen Geschäftsvorfälle berührt werden.

Die einzelnen Konten.

Was auf ein Konto gehört, welche Wirkung der Geschäftsvorfall hat, wie es zu behandeln ist und vor allem auch, welche Bedeutung das Konto für die Steuererklärung hat, soll im Nachstehenden einzeln erörtert werden. Die Konten kommen für den betreffenden Firmeninhaber natürlich nur soweit in Frage, wie entsprechende Vermögenswerte vorhanden sind oder Geschäfte sich abwickeln. Wer kein eigenes Grundstück hat, braucht kein Grundstückkonto, wer keine Zinsen zu zahlen oder zu empfangen hat, braucht kein Zinsenkonto zu führen. Anderseits kann die Zahl der Konten, auch ohne daß die vorgeschlagenen Bücher vergrößert werden brauchen, beliebig vermehrt werden, was ein Vorzug des Systems Meinecke ist. Hat man z. B. neben seinem Ladengeschäft eine Fabrik, so wird man sich zweckmäßig neben dem Warenkonto noch ein Fabrikationskonto auf der freien Spalte einrichten.

Gruppe I.

1. Das Grundstückkonto. Das eigene Grundstück ist ein Vermögensgegenstand. Sein Wert wird linksseitig gebucht. Er ergibt sich entweder aus dem gezahlten Kaufpreise oder aus Schätzung. Bei

der Schätzung stellt man den Wert entweder so fest, daß man sagt, das Grundstück ist für den Preis zur Zeit verkäuflich, das ist der gemeine Wert, oder das Grundstück bringt den Durchschnittsertrag und ist deshalb das 25fache wert, das ist der Ertragswert. Im allgemeinen wird man den so oder so festgestellten Wert unverändert beibehalten. Er geht deshalb in gleicher Höhe von einer Vermögensaufstellung in die nächstfolgende über. Durch veränderte Verhältnisse kann aber auch das Grundstück im Werte steigen oder sinken. In dem Falle hat man es mit einem Gewinn oder Verlust zu tun. Liegt eine Verminderung vor, so bucht man sie als Abschreibung erstens auf dem Grundstückkonto (rechts) und zweitens unter Abschreibung auf dem Gewinn- und Verlustkonto links, umgekehrt die Wertsteigerung auf dem Grundstückkonto links und auf dem Gewinn- und Verlustkonto rechts. Die Wertermittlung für die Steuererklärung (Ergänzungs-, Besitzsteuer u. a.) geschieht nach verschiedenen Grundsätzen. Entweder gibt man den gezahlten Preis (Gestehungskosten) oder den derzeitigen Verkaufswert (gemeinen Wert) oder den Ertragswert (das 25fache des Miet- und Pachtertrages, das durchschnittlich in den letzten 3 Jahren erzielt worden ist nach Abzug von $^1/_5$ für Nebenleistungen, Instandhaltung usw., also etwa das 20fache des Ertrages) an. Zweckmäßig wird man den von der Steuerbehörde anerkannten Wert auch in die Vermögensaufstellung (Bilanz) einsetzen.

Werterhöhend und steuerpflichtig sind gewisse Privilegien und Rechte, z. B. Apothekenprivilegien (Näheres siehe Urban, die neuen Reichsgesetze, S. 80 u. f.) die an das Grundstück gebunden sind, nicht dagegen aber persönliche Konzessionen, auch wenn sie als verkäuflich behandelt werden.

(Über Bewertung s. auch Urban S. 83 u. f.).

2. Das Gebäudekonto. Alles, was über das Grundstückkonto gesagt ist, ist auch auf das Gebäudekonto anzuwenden. Nur ist auf diesem Konto eine jährliche Abschreibung geboten. Die Steuerbehörde läßt bei Privatwohnungen, Landhäusern nur eine $^1/_2$%ige Abschreibung zu. Geschäftshäuser nützen sich stärker ab und entwerten schneller, so daß eine 1%ige Abschreibung nicht beanstandet wird. Bei schlechten Bauten und stärkerer Abnutzung ist eine höhere Abschreibung geboten.

Da das Gebäude ein unverrückbares Zubehör des Grundstückes ist, kann man beide Konten vereinigen, zweckmäßiger ist die Trennung.

Für die Steuererklärung wird das Gebäude als Teil des Grundstückes behandelt, gemeinsam und nach gleichen Grundsätzen mit diesem bewertet und in einem Posten eingesetzt.

Der Betrag der Abschreibung geht auf das Unkostenkonto über. Er wird auf diesem Wege von dem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen.

Buchungsbeispiel.

	Linke Spalte	Rechte Spalte
Zugang eines durch die Bank bezahlten Schuppens	Gebäudekonto	Bankkonto
Abschreibung auf Gebäudekonto	Unkostenkonto	Gebäudekonto

3. Das Geschäftseinrichtungskonto (Inventar). Auf diesem Konto erscheint der Gesamtwert aller dem Geschäfte dienenden Gegenstände mit Ausnahme der Waren, also Ladeneinrichtung, Wagen, Gewichte, Geräte, Regale, Maschinen, Apparate, Fuhrwerke u. a. Die Gegenstände werden in einem Verzeichnis (Inventur) aufgeführt und nach den Gestehungskosten abzüglich Verschleiß oder dem genauen Wert bewertet. Die Endsumme wird linksseitig dem Geschäftseinrichtungskonto belastet. Kommen neue Gegenstände hinzu, so nimmt das Konto und wird deshalb linksseitig belastet. Umgekehrt, gehen Gegenstände ab, so gibt das Konto und wird rechtsseitig erkannt.

Auch auf diesem Konto ist entsprechend der Abnutzung eine Abschreibung nötig, die hier rechtsseitig und auf dem Unkostenkonto linksseitig erfolgt, während der Rest, die Ausgleichssumme (Saldo) in die Vermögensaufstellung übergeht.

Die Steuerbehörde pflegt Abschreibungen von 5—10%, unter Umständen auch höhere, nicht zu beanstanden.

Buchungsbeispiel.

	Linke Spalte	Rechte Spalte
Zugang einer barbezahlten Karre	Einrichtungskonto	Kassakonto
Abschreibung auf Einrichtungskonto	Unkostenkonto	Einrichtungskonto

4. Das Hauptwertpapierkonto (Effektenkonto). Auf diesem erscheint erstmalig der Gesamtwert der vorhandenen Wertpapiere, die man, wenn es nur wenige Sorten sind, einzeln aufführt. Wer eine größere Zahl von Wertpapieren hat, führt diese einzeln in einem Nebenbuch, in dem er die Kursveränderungen, Zinsen und Dividendeneinnahmen verrechnet. Auf das eigentliche Hauptwertpapierkonto geht nur die Gesamtsumme über. Dieses Konto kann im Laufe des Jahres zweierlei Veränderungen erfahren: 1. es kommen Zugänge oder Abgänge durch An- oder Verkauf vor; 2. es treten Kursveränderungen und damit eine Erhöhung oder Minderung des Wertes ein. Im Falle eines Ankaufes nimmt das Konto und wird linksseitig unter „schuldet" belastet, im Falle eines Verkaufes gibt das Konto und wird rechtsseitig unter „borgt" erkannt. Kursveränderungen haben die Wirkung eines Gewinnes oder Verlustes. Sie werden deshalb außer auf dem Wertpapierkonto auch auf einem Kursgewinn- oder Verlustkonto gebucht, von dem sie in die Gewinn- und Verlustrechnung übergehen. Im Falle eines Kursverlustes gibt das Wertpapierkonto und wird rechtsseitig unter „borgt" erkannt und das Kursgewinn- und Verlustkonto wird linksseitig belastet. Im Falle eines Kursgewinnes nimmt das Wertpapierkonto. Es wird linksseitig unter „borgt" belastet und das Kursgewinn- und Verlustkonto rechtsseitig unter „borgt" erkannt.

Für die Steuererklärung werden die Wertpapiere zu dem am Schluß des Geschäftsjahres geltenden amtlichen Kursen bewertet.

Kursgewinne oder Verluste sind als Einnahmen oder Ausgaben (abzugfähige Ausgaben) nur dann für die Steuer zu erklären, wenn eine Veräußerung der Papiere zum Zwecke der Spekulation stattgefunden hat.

Buchungsbeispiel.

	Linke Spalte	Rechte Spalte
Ankauf eines Wertpapiers durch die Bank	Wertpapierkonto	Bankkonto
Verkauf „ „ „ „ „	Bankkonto	Wertpapierkonto
Kursgewinn auf Wertpapier	Wertpapierkonto	Gewinn und Verlustkonto

5. das Kassa-, 6. Postscheck-, 7. Bankkonto sind Konten, die den Zahlungsverkehr vermitteln, deshalb in der Buchführung eine ganz gleiche Rolle spielen. Es ist gleich, ob man bar oder durch die Bank oder durch das Postscheckkonto zahlt, oder durch diese Zahlungen empfängt.

5. **Kassakonto.** Das Kassakonto nimmt bares Geld und wird dann unter schuldet linksspaltig belastet, oder es gibt, und wird rechts unter borgt erkannt. Es schuldet den Kassenbestand am Jahresbeginn und borgt den Kassenbestand am Jahresschluß. Die Summe der Einnahmen zuzüglich des Anfangsbestandes und die Summe der Ausgaben zuzüglich des Schlußbestandes sind gleich. Im Detailgeschäft mit seinen tausenden von Bareingängen und -ausgängen ist es natürlich ausgeschlossen, daß man jeden einzelnen Posten auf dem Konto verbucht. Man trägt nur den Gesamtbetrag der Ladenkasse ein, wenn man ihn von dieser der eigentlichen Hauptkasse überführt. Das kann täglich geschehen, man kann aber auch, um Platz zu sparen, die Beträge mehrerer Tage ansammeln, dann erst überführen und buchen, wenn man nicht, was noch zweckmäßiger ist, die Ladeneinnahmen auf Heller und Pfennig der Bank übergibt und durch diese seine Zahlungen besorgen läßt. Das bringt Zinsgewinn und vermeidet durch die hiermit verbundene Kontrolle Fehler.

Umgekehrt wird man nicht jede kleine Ausgabe über das Hauptkassenkonto gehen lassen, sondern eine Porto- und kleine Kasse nebenher führen, um aus dieser kleine Zahlungen zu besorgen und nur die Schlußbeträge monatlich einmal auf dem Hauptkassenkonto verbuchen. (Siehe Muster A, Buchung Nr. 2).

Der Kassenbestand am Jahresschluß wird in die Vermögensaufstellung linksseitig eingetragen. In der Steuererklärung wird er als Betriebsvermögen verrechnet.

Buchungsbeispiel.

	Linke Spalte	Rechte Spalte
Zahlung für Waren	Warenkonto	Kassakonto
„ von Haushaltsgeld	Privatkonto	„
„ an kleine Kasse für verschied. Unkosten	Unkostenkonto	„
„ von Gehalt	„	„
„ an die Bank	Bankkonto	„
Barentnahme von der Bank	Kassakonto	Bankkonto
Übernahme der Ladenkasse	„	Warenkonto

6. **Das Postscheckkonto.** Dieses Konto hat genau dieselbe Bedeutung wie das Kassenkonto. Es ist nichts weiter als ein Kassen-

konto des Firmeninhabers, das nicht von ihm selbst, sondern von der Post geführt wird. Es ist eine der besten Einrichtungen der Neuzeit und sollte in keinem Betriebe fehlen. Wer viele Ein- und Ausgänge auf Postscheckkonto hat, wird zweckmäßig, schon um Raum zu ersparen, ein Nebenbuch, das Postscheckbuch führen und nur einmal oder einige Male im Monat Abschlußbeträge auf das eigentliche Postscheckkonto übertragen.

Das Schlußguthaben wird in der Bilanz linksseitig eingetragen. In der Steuererklärung wird es als Betriebsvermögen verrechnet.

Buchungsbeispiele.

	Linke Spalte	Rechte Spalte
Überweisung an 3 Warenlieferanten	Warenkonto	Postscheckkonto
Eingänge von 20 Kunden	Postscheckkonto	Warenkonto
Begleichung der Gebühren	Unkostenkonto	Postscheckkonto
Überweisung des Überschusses an die Bank	Bankkonto	„
Bareinzahlung auf Postscheckkonto	Postscheckkonto	Kassakonto

7. **Das Bankkonto.** Auch auf das Bankkonto ist alles Vorhergesagte anzuwenden. Es wird als ein Sachkonto, nicht als Personenkonto behandelt, auch dann nicht, wenn die Bank einem Privatbankier gehört. Das Schlußguthaben wird in die Bilanz linksseitig eingetragen, oder umgekehrt eine Bankschuld rechtsseitig.

Da die Bank für Guthaben Zinsen vergütet und für Schulden verlangt, so sind noch folgende Buchungen vorzunehmen.

Hat man ein Bankguthaben, so schuldet am Schluß des Viertel- oder Halbjahres die Bank Zinsen. Das Bankkonto wird links unter schuldet belastet und das Zinsenkonto rechts unter borgt erkannt. (Buchung A 16). Und umgekehrt, schuldet man der Bank einen Betrag und damit auch am Schluß einen Zinsbetrag, so wird das Bankkonto rechts unter borgt erkannt und das Zinsenkonto links unter schuldet belastet. Das Schlußguthaben wird in der Vermögensaufstellung links, eine Bankschuld rechts verbucht.

In die Steuererklärung wird ein Guthaben als Betriebs- oder Kapitalvermögen, eine Bankschuld als Betriebs- oder Kapitalschuld verrechnet.

Buchungsbeispiele.

	Linke Spalte	Rechte Spalte
Bareinzahlung auf die Bank	Bankkonto	Kassakonto
Barentnahme von der Bank	Kassakonto	Bankkonto
Überweisung an 3 Warenlieferanten	Warenkonto	„
Zahlung eines Kunden durch die Bank	Bankkonto	Warenkonto
Besorgung eines Wertpapiers durch die Bank	Wertpapierkonto	Bankkonto
Vergütung von Zinsen durch die Bank	Bankkonto	Zinsenkonto
„ für abgetrennte Koupons	„	„
Bankspesen (gleich Zinsen)	Zinsenkonto	Bankkonto

8. **Andere Konten der Vermögensaufstellung.** Wer außerdem noch Vermögenswerte oder -schulden hat, die nicht unmittelbar mit dem Warenvertriebe in Verbindung stehen, richtet sich für die je-

weilige Art Konten ein, z. B. ein Hypothekenkonto, Darlehnskonto für ausgeliehene Gelder, ein Schuldenkonto für aufgenommene Gelder, ein Lebensversicherungskonto usw. Die Abschlußsummen dieser Konten gehen beim Abschluß in die Bilanz über. Es werden Vermögenswerte (Activa) links, die Schulden (Passiva) rechts eingestellt.

Buchungsbeispiel.

	Linke Spalte	Rechte Spalte
Aufnahme einer Hypothek durch die Bank	Hypothekenkonto	Bankkonto
Lebensversicherungsprämie d. Postscheck überwiesen	Lebensversicherungskonto	Postkonto

10. Das Vermögenskonto. Dieses Konto ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden und stellt das reine Vermögen dar. Die auf ihm verbuchte Zahl ist die Ausgleichzahl (Saldo) der Vermögensaufstellung (Bilanz). Sie erhöht sich beim Abschluß um den erzielten Gewinn. Das ist die Ausgleichzahl (Saldo) der Gewinn- und Verlustrechnung. (Siehe Muster B, Konto 15) oder vermindert sich umgekehrt um den Verlust.

9. Das Warenkonto mit seinen Untergruppen. 9 V. Warenvorrats- und Forderungskonto = Vermögenskonto. 9 A. Warenumsatzkonto = Gewinn- und Verlustkonto. Das Warenkonto ist zweifellos das wichtigste für den Detaillisten. Die Schwierigkeit, dieses nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, ist der Haupthinderungsgrund, der den Detaillisten abhält, überhaupt die doppelte Buchführung einzurichten. Es ist das wirklich Neue und Wichtigste des hier vorgeschlagenen Systems, ohne Mehrarbeit zu machen, dieser Schwierigkeit Herr geworden zu sein. Wie schon im ersten Abschnitt gesagt wurde, wird dieses dadurch erreicht, daß nicht die Einzelbuchungen mit den vielen Fehlermöglichkeiten eingestellt werden, sondern nur die täglichen, monatlichen oder auch jährlichen Abschlußzahlen. Grundsatz ist, daß das Warenkonto erst dann belastet oder erkannt wird, wenn Zahlung oder Überweisung erfolgt ist, daß also alle Geschäfte als Bargeschäfte behandelt werden, soweit wie sie sich im Laufe des Geschäftsjahres erledigen. Nur der Gesamtbetrag der beim Jahresschluß noch vorhandenen Waren und nicht bezahlten verkauften Waren werden in ganzer Summe auf das Warenkonto übernommen. Es wird ferner vermieden, das mit vieler Arbeit verbundene Kontokorrentkonto (Konto der Warenschuldner und -Gläubiger) zu führen. Dagegen wird am Schluß des Jahres festgestellt, wie hoch der Restbetrag der auf Borg verkauften Waren ist, und der Betrag unter b Warenforderungen eingetragen, und anderseits der Betrag der noch nicht bezahlten eingekauften Waren festgestellt und um diesen das Warenvorratskonto gekürzt. Das ergibt durchaus einwandfreie Zahlen und ist für den Abschluß zur Ermittelung des Gewinnes aus Waren vollständig ausreichend, erspart auch die umständliche Doppelbuchungen des Kontokorrentkontos. Bei dem Brauch des Geschäftsmannes, monatlich seine Warenrechnungen zu begleichen, ist es des-

halb zu verantworten, das Warenkonto für eingenommene Waren erst dann zu belasten, wenn er die Rechnung bezahlt hat, und auch, um ein besonderes Konto für Abzüge (Sconti) zu vermeiden, nur in der Höhe der wirklich bezahlten Summe, z. B. der Geschäftsvorfall, daß von Meyer & Co. am 8. Mai für 100 Mk. Waren bei 2% Sconto bezogen sind und Meyer & Co. dafür durch Bank nach Abzug von 2% Sconto 98 Mk. am 9. Juni überwiesen sind, wird einfach so gebucht:

	Warenkonto schuldet	Bankkonto borgt
Juni 9.	98 Mk.	98 M.

Daß dabei der Eingang auf Warenkonto etwa 4 Wochen später verbucht wird, als er wirklich stattgefunden hat, ist unwesentlich, da der Detaillist Feststellung seines Warenbestandes doch nur höchstens einmal im Jahre durch die Inventur vornehmen kann. Natürlich müssen bei der Inventur aufgenommene noch nicht bezahlte Waren abgezogen werden. Auch die Buchungen für die auf Borg verkauften Waren geschehen erst in dem Augenblick und in dem Umfange, wann und wie Zahlung erfolgt.

Die Forderungen für verkaufte Waren gemeinsam mit den Warenvorräten, die am Schluß des Jahres noch bestehen, sind ein Vermögenswert, der in der Bilanz links erscheint, auf dem Warenkonto selbst aber rechtsseitig, weil es in dem Umfange Waren gegeben hat, also borgt.

Für die Zusammenstellung der Warenschuldner (Debitoren) sind die in den Geschäften üblichen Anschreibebücher[1]) einfach weiter zu verwenden, da es für die eigentliche doppelte Buchführung nur auf die Summen der Forderungen ankommt und es ein ausgesprochener Vorteil ist, daß die vielen Einzelbuchungen nicht durch das Grundbuch gehen.

Demnach wird das Warenkonto in der Praxis von folgenden Geschäftsvorfällen berührt, die wie folgt behandelt werden:

1. Es übernimmt zu Beginn einen Vorrat an Waren und einen Bestand an Warenforderungen aus dem Vorjahre.

2. Es nimmt im Laufe des Jahres die eingekauften Waren, und zwar soviel, wie für diese bezahlt wurde. Diese Beträge (1 und 2) schuldet das Warenkonto, sie sind links zu buchen.

3. Es gibt die an die Kundschaft bar verkauften Waren, und zwar soviel, wie dafür bezahlt wurde.

4. Es gibt beim Abschluß die noch vorhandenen Waren abzüglich der noch nicht bezahlten und einen Bestand an Forderungen für die auf Borg verkauften Waren in gleicher Weise, wie es diese zu Beginn übernommen hat, auf die Bilanz und neue Rechnung ab.

Diese Beträge (3 u. 4) borgt das Warenkonto, sie sind deshalb rechts zu buchen.

---

[1]) Zu empfehlen Muster C 9.

5. Es entsteht dadurch, daß die Einkaufspreise niedriger sind als die Verkaufspreise und die Anfangs- und Schlußbestände verschieden sind, ein Unterschied, der den Gewinn ausmacht.

Ein solches Konto sieht so aus:

Schuldet			Borgt			
1918			1918			
1) Jan. 1.	Warenvorräte u. Forderungen	26000.—	3) Dez. 31.	Warenausgänge Barverkauf		95606.15
2) Dez. 31.	Warenzugänge (Einkauf)	80744.40		Bilanzkonto		
5) Dez. 31.	Gewinn aus Waren	17561.75	4)	Warenvorräte	19209	
				a) Davon ab die noch nicht bezahlten	1300	
					17900	
				b) Warenforderungen lt. Kundenhauptbuch	10800	28700.—
		124306.15				124306.15

1919
Jan. 1. Bilanzkonto, Warenvorräte und -forderungen 28700 Mk. (Saldo).

Die Ausgleichzahl (17561.75) der linken und rechten Seite ergibt dann den durch Warengeschäfte erzielten Gewinn. Sie geht auf die Gewinn- und Verlustrechnung unter Einnahmen (rechts) über, während die Werte der Warenvorräte und Forderungen in die Bilanz unter Vermögen (links) übergehen und auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Zahl 26000 unter 1) ergibt sich aus der Inventur oder ist der Vortrag aus dem Vorjahre.

Die Zahl 80744.40 unter 2) ergibt sich aus dem Grundbuch (linke Spalte). In ihr sind enthalten sämtliche Beträge, die für eingekaufte Waren aufgewendet worden sind.

Die Zahl 95606.15 unter 3) ergibt sich aus dem Grundbuch (rechte Spalte). In ihr sind enthalten alle die Beträge, die für verkaufte Waren eingegangen sind (Ladenkasse, Eingänge durch die Bank und das Postscheckkonto), dabei auch die Beträge, die für bezahlte Rechnungen aus dem Vorjahre und laufenden Jahre eingegangen sind.

Die Zahl 4. 28700 (a 17900 Warenvorräte und b 10800 Warenforderungen) ergibt sich zu a aus der Inventur und zu b aus dem Kundenhauptbuch, in dem zweckmäßig gleich die Abzüge für zweifelhafte Forderungen gemacht werden.

Wo der Warenvorrat sich wenig verändert, was in einigen Geschäften vorkommt, z. B. in Apotheken, kann eine jährliche Inventur vermieden werden und immer wieder dieselbe einmal ermittelte Zahl eingesetzt werden.

Daß diese zusammenfassende Behandlung des Warenkontos durch-

aus zuverlässige Ergebnisse zeitigt, kann nicht bestritten werden. Die Vermögenswerte (Activa) und der Gewinn und Verlust werden aus den oben genannten vier einwandfreien Zahlen sicher errechnet. Das Ergebnis ist genau so zuverlässig wie das durch die italienische Buchführung zu gewinnende, das aus einer Unsumme von Buchungen, z. B. der Verbuchung aller Zugänge und Abgänge bei jeder einzelnen Ware, gewonnen wird.

Steuer.

Der Ausgleichbetrag (Saldo) ist die Zahl, welche in der Einkommensteuererklärung als Einnahme aus Handel und Gewerbe (abzüglich Unkosten) aufgeführt wird. Im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden deshalb auf diesem Konto in der rechten Spalte als Einkommen verbucht: der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit verkauften Waren und Erzeugnisse, sowie der Geldwert der im eigenen Haushalt verbrauchten Waren. Die in der linken Spalte verbuchten bei der Steuer abzugsfähigen Anschaffungskosten für Roh- und Hilfsstoffe, Waren und sonstige Materialien werden auf diesem Konto durch den Abschluß (Saldierung) abgezogen. Die sonst zulässigen Abzüge werden auf einem besonderen Konto, dem Handlungsunkostenkonto verbucht. Der Ausgleichbetrag (Saldo) des Warenkontos abzüglich des Ausgleichbetrages (Saldo) des Handlungsunkostenkontos und der Abschreibungen ergibt dann das steuerpflichtige Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Buchungsbeispiele.

	Linke Spalte	Rechte Spalte
Durch Banküberweisung bezahlte Waren	Warenkonto	Bankkonto
Gegen bar verkaufte Waren	Kassakonto	Warenkonto
Einzahlung der ganzen Ladenkasse an die Bank	Bankkonto	„
Überweisung eines Kunden durch die Bank	„	„
Überweisung mehrerer Kunden durch Postscheck	Postkonto	„
Begleichung von Warenlieferantenforderungen durch Postscheck	Warenkonto	Postkonto
Wechsel für gekaufte Waren durch Bank einlösen	„	Bankkonto

Gruppe II.

11. Handlungsunkostenkonto. Das Handlungsunkostenkonto schuldet alle die Aufwendungen und Ausgaben (Werbungskosten), die das Geschäft erfordert. Sie werden demgemäß in der linken Spalte unter »schuldet« gebucht. Hierhin gehören

1. Die Kosten der Unterhaltung des Gebäudes, der Einrichtung, Erhaltung und Ergänzung des Inventars.

2. Die Kosten der Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Wasser, Haftpflicht.

3. Pacht- und Mietzins für Gebäude und Utensilien.

4. Die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Wäsche u. dgl.

5. Gehälter und Löhne, Provisionen, Geschenke einschl. des Wertes für Beköstigung und Wohnung des Geschäftspersonals.

6. Beiträge für Kassen und Versicherungen.

7. Zölle, Schreibmaterialien, Drucksachen, Anzeigen, Frachten, Porti.

8. Beiträge für Handels- und andere Kammern.

9. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in der Höhe der staatlichen Veranlagung.

10. Reparaturen an Maschinen, Geräten, Geschäftsräumen.

Es können auch auf diesem Konto die zulässigen Abschreibungen für Abnutzung des Gebäudes, der Einrichtung, der Gerätschaften usw. verbucht werden, wenn man diese Buchungen nicht auf dem Gewinn- und Verlustkonto gesondert vornimmt.

Die Ausgleichssumme (Saldo) dieses Kontos geht beim Abschluß auf das Gewinn- und Verlustkonto über, und zwar auf die linke Seite (Ausgabe).

Alle die eben erwähnten Aufwendungen können bei der Steuererklärung als Werbungskosten in Abzug gebracht werden, wie am Schluß des vorigen Kapitels (Warenkonto) bereits gesagt wurde.

Buchungsbeispiel.

	Linke Spalte	Rechte Spalte
Abschreibungen auf Gebäude	Unkostenkonto	Gebäudekonto
„ „ Einrichtung	„	Einrichtungskonto
Feuerversicherungsprämie bar bezahlt	„	Kassakonto
Beköstigung der Angestellten	„	Privatkonto
Gehälter ausbezahlt	„	Kassakonto
Handelskammerbeitrag bar bezahlt	„	„
Verschiedene kleine Ausgaben durch Kasse bezahlt	„	„
Miete bar bezahlt	„	„
Porti, Frachten durch Kasse bezahlt	„	„
Gewerbesteuer durch Bank überwiesen	„	Bankkonto
Wäsche für Geschäft durch Haushalt besorgt	„	Privatkonto

12. Zinsenkonto. Das Zinsenkonto schuldet die zu zahlenden Zinsen, Renten, dauernde Lasten. Die hierfür gezahlten Beträge werden demgemäß in die linke Spalte des G. Konto im Grundbuch eingetragen: es borgt die zu erhaltenden Zinsen aus Wertpapieren, Kapitalforderungen (nicht aus Warenforderungen, die auf dem Warenkonto verbucht werden), Dividenden u. dgl.; sie werden auf dem G. Konto rechts verbucht.

Die Schulden- und Vermögenszinsen gehen getrennt auf das Gewinn- und Verlustkonto über, erstere links unter Ausgabe, letztere rechts unter Einnahme. Es empfiehlt sich, in diesem Falle nicht die Ausgleichszahl einzusetzen (nicht zu saldieren), da auch in der Steuererklärung beide Zahlen getrennt aufgeführt werden. Die Schuldenzinsen sind abzugfähige, die Zinseinnahmen sind steuerpflichtiges Einkommen.

13. Das Kursgewinn- und Verlustkonto. Die auf dem Wertpapierkonto entstehenden Veränderungen gehen auf dieses Konto über und die Ausgleichssumme von hier auf die Gewinn- und Verlustrechnung. Steuerpflichtig bzw. abzugsfähig sind nur die durch Verkauf entstehenden Gewinne oder Verluste, soweit sie aus Spekulationsgeschäften entstanden sind.

14. Das Privatkonto. Für die Detaillisten empfiehlt es sich, das Privatkonto in die eigentliche Buchführung mit einzubeziehen, da er Kassa-, Bank und andere Konten des Geschäftes auf diese Weise mitbenutzen kann. Natürlich wird er nicht jede Zigarre oder jedes Pfund Butter, das er verbraucht, durch die Bücher gehen lassen, sondern nur größere Ausgaben und sich ebenso wie im Geschäft einige kleine Kassen einrichten, denen er nach Bedarf größere Beiträge zuwendet. Über das Privatkonto gehen alle zur Bestreitung des Haushaltes gemachten Ausgaben für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bedienung, Pflege, und der dem Geschäft entnommenen Waren für den eigenen Bedarf, einschl. der nicht zum Gewerbebetrieb gehaltenen Dienstboten, ferner auch Steuern mit Ausnahme der unter Unkosten verbuchten Staats-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Die Ausgleichssumme (Saldo) geht unter Ausgabe links in die Gewinn- und Verlustrechnung über. Bei der Steuerklärung kommt sie jedoch nicht in Betracht, da diese Aufwendungen nicht abgezogen werden dürfen.

Buchungsbeispiel.

	Linke Spalte	Rechte Spalte
Haushaltgeld bar entnommen	Privatkonto	Kassakonto
Haushaltrechnungen bar bezahlt	„	„
„ durch Banküberweisung bezahlt	„	Bankkonto
Wert der dem Geschäft entnommenen Waren	„	Warenkonto
Vergütung für Beköstigung der Angestellten	Unkostenkonto	Privatkonto
Lohn für Hausmädchen bar bezahlt	Privatkonto	Kassakonto
Mietwert der eigenen Wohnung	„	Mietkonto
Einkommensteuer bar bezahlt	„	Kassakonto
Vergütung für Geschäftswäsche	Unkostenkonto	Privatkonto

Andere Konten der Gewinn- und Verlustrechnung.

Wer noch andersartige Einnahmen, z. B. für Mieten, Pachten, gewinnbringende Beschäftigung, und umgekehrt Ausgaben hat, richtet sich ensprechende Konten ein. Das Einkommen ist steuerpflichtig, die Ausgaben sind abzugfähig.

Gruppe III.

15. Die Abschlußkonten. (V. Vermögensaufstellung [Bilanz], G. Gewinn- und Verlustrechnung). Diese beiden Konten sammeln die einzelnen Konten der Gruppen I und II.

In der Vermögensaufstellung (Bilanz) kommen alle Vermögens- und Schuldenwerte zusammen und werden wie folgt eingetragen:

Vermögen (Aktiva).	Schulden (Passiva)
1. Grundstückkonto.	8. Schuldenkonto (Hypotheken)
2. Gebäudekonto.	10. Vermögenskonto (Ausgleich).
3. Geschäftseinrichtungskonto.	
4. Wertpapierkonto.	
5. Kassakonto.	
6. Postscheckkonto.	
7. Bankkonto.	
9. V Warenkonto, Vorräte und Forderungen (s. Anlage).	

In die Gewinn- und Verlustrechnung werden die Abschlußbeträge der Konten, die eine Vermehrung oder Verminderung des Vermögens nachweisen, wie folgt eingetragen:

Ausgaben.	Einnahmen.
B. Handlungsunkostenkonto.	9 A. Warenumsatzkonto.
G 12. Zinsenkonto.	G 12. Zinsenkonto.
G 13. Kursgewinn- und -Verlustkonto.	
C. Privatkonto.	

Anhang.

	Beispiel Blatt a Nr.	Schuldendes Konto	Borgendes Konto
Abschreibung auf Gebäude	40	Unkosten	Gebäude
„ „ Einrichtung	41	„	Einrichtungs
Alters- und Invaliditätsversicherung bar bezahlt	—	„	Kassa
Angestelltenversicherung durch Postscheckkonto überwiesen	38	„	Post
Bank. Bareinzahlung an diese	9	Bank	Kassa
„ Barentnahme von dieser	10	Kassa	Bank
„ Überweisung an 3 Warenlieferanten	11/13	Waren	„
„ Zahlung eines Kunden durch diese	14	Bank	Waren
„ Besorgung eines Wertpapiers durch diese	15	Wertpapier	Bank
„ Vergütung von Zinsen für Bankguthaben	16	Bank	Zinsen
„ Vergütung für abgetrennte Kupons	17	„	„
„ Spesen, werden wie Zinsen behandelt	18	Zinsen	Bank
„ Verkauf eines Wertpapieres	35	Bank	Wertpapier
Beköstigung der Angestellten durch Haushalt	43	Unkosten	Privat
Beleuchtungskosten, bar bezahlt, teils im Geschäft, teils im Haushalt verbraucht	42	„ / Privat	Kassa
Dividenden, Koupons	17	Bank oder Kassa	Zinsen
Einrichtungskonto, Zugang einer bar bezahlten Karre	26	Einrichtungs	Kassa
Feuerversicherungsprämie durch Postscheckkonto überwiesen	25	Unkosten	Postscheck
Frachten, Porti		„	Kassa oder Postscheck
Gebäudekonto. Zugang eines durch die Bank bezahlten Schuppens. .	27	Gebäude	Bank
„ Abschreibung	40	Unkosten	Gebäude
Gehälter bar bezahlt	8	„	Kassa
Handelskammerbeitrag bar bezahlt. . . .	28	„	„
Haushaltsgeld, bar entnommen	3	Privat	„
„ -Rechnungen bar bezahlt . .	4/6	„	„
„ „ durch Banküberweisung bezahlt .	29	„	Bank
„ Wert der dem Geschäft entnommenen Waren	44	„	Waren
„ Vergütung für Beköstigung der Angestellten	43	Unkosten	Privat
Hypothek. Aufnahme einer durch die Bank	47	Hypotheken	Bank
Kasse. Zahlung für Waren	1	Waren	Kassa
„ „ von Haushaltsgeld . . .	3	Privat	„
„ „ an kleine Kasse für Unkosten.	2	Unkosten	„
„ „ von Haushaltsrechnungen	4/6	Privat	„
„ „ „ Gehalt	8	Unkosten	„
„ „ „ Lohn.	7	Privat	„
„ „ an die Bank	9	Bank	„

	Beispiel Blatt a Nr.	Schuldendes Konto	Borgendes Konto
Kasse. Barentnahme von der Bank . . .	10	Kassa	Bank
„ Übernahme der Ladenkasse . . .	48	„	Waren
Kassenmanko (Fehlbetrag)	48	Unkosten oder Waren	Kassa
Kassenüberschuß	—	Kassa	Waren
Krankenkassenbeitrag durch die Bank überwiesen	—	Unkosten	Bank
Kupons, Zinsen, Dividenden erhalten . .	17	Bank oder Kassa	Zinsen
Kursgewinn auf Wertpapier		Wertpapier	Kursgewinn und Verlust
Kursverlust „ „	36	Kursgewinn und Verlust	Wertpapier
Lohn für Hausknecht bar bezahlt	8	Unkosten	Kassa
„ „ Dienstmagd	7	Privat	„
Mieten, bar eingenommen	—	Kassa	Hausertrag oder Mieten
Miete für Lagerplatz bar bezahlt	45	Unkosten	Kassa
Mietwert der eigenen Wohnung	—	Privat	Hausertrag oder Mieten
Postscheckkonto. Überweisung an 2 Warenlieferanten	19/20	Waren	Post
„ Eingänge von 20 Kunden	21	Post	Waren
„ Begleichung d. Gebühren	22	Unkosten	Post
„ Überweisung des Überschusses an die Bank	23	Bank	„
„ Bareinzahlung auf dieses	24	Post	Kassa
„ Überweisung der Feuerversicherungsprämie .	25	Unkosten	Post
Porti, Frachten.	2	„	Kassa oder Bank
Reparaturen siehe Unterhaltungskosten.			
Steuern bar bezahlt, davon 93 Mk. Staats-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern	32	Privat Unkosten	Kassa
Taschengeld, bar entnommen	33	Privat	„
Unterhaltungskosten des Gebäudes und der Geschäftseinrichtung, Rechnung durch die Bank beglichen.	31	Unkosten	Bank
Wäsche. Anteil des Geschäftes (geschätzter)	46	„	Privat
Waren. Gekauft und durch die Bank bezahlt	11/13	Waren	Bank
„ Verkauft gegen bar.	1	Kassa	Waren
„ Einzahlung der ganzen Ladenkasse an die Bank	34	Bank	„
„ Zahlung eines Kunden durch die Bank	14	„	„
„ Zahlung von 20 Kunden durch Postscheck	21	Post	„
„ Gekauft und durch Postscheck überwiesen	19/20	Waren	Post
Wechsel. Einlösen für gekaufte Waren .	—	„	Bank oder Kassa
Wertpapier. Ankauf durch die Bank . .	15	Wertpapier	Bank
„ Verkauf „ „ „ . .	35	Bank	Wertpapier
Kursgewinn	39	Wertpapier	Kursgewinn und Verlust
Zinsen empfangene auf Guthaben bei der Bank	16	Bank	Zinsen
„ oder Spesen gezahlte v. d. Bank belastet	18	Zinsen	Bank

Additional information of this book

(Buchführung für Klein- und Großbetriebe; 978-3-662-27781-2)

is provided:



http://Extras.Springer.com